

Merkblatt für Konkubinatspartner/innen von Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind

1. Personen, die als Konkubinatspartner/innen in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind und als Konkubinatspartner/in in die Schweiz einreisen und sonst zu keiner Erwerbstätigkeit bewilligt werden können.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Gefestigte Beziehung

Die Beziehung zwischen den Konkubinatspartnern muss gefestigt sein. Das Paar muss sich seit mindestens zwei Jahren kennen und eine eheähnliche Beziehung leben.

2.2 Schwerwiegende Gründe, die gegen eine Heirat sprechen

Es müssen Gründe vorliegen, die gegen eine Heirat sprechen.

3. Vorgehen für die visumpflichtige Person im Ausland

Sie muss bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zwecks Konkubinatspartner/in stellen. Dem Gesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug, 2 Fotos und eine Passkopie beizulegen.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular B5 beizulegen:

Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Nachzug durch Gesuchsteller/in in der Schweiz

- Begründung der Partnerschaft
- Partnerschaftsvertrag
- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises)
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. aktuelle Lohnabrechnung, Bankauszug)
- Krankenkassenausweis (Gesuchsteller/in)
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall) für den/die Konkubinatspartner/in
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Versicherungspolice Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Formular Unterhaltsverpflichtung
- Formular Bestätigung über allfällige Kredit-, Darlehens- oder Leasingverträge
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in

5. Ermächtigung zur Visumerteilung

Damit die im Ausland wohnhafte Person das für die Einreise in die Schweiz notwendige Visum bei der zuständigen Schweizer Vertretung einholen kann, stellt die kantonale Migrationsbehörde eine kostenpflichtige Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person einzureichen.

7. Vorgehen nach erfolgter Einreise

Die eingereiste Person hat sich innert 14 Tagen bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons anzumelden. Für die Anmeldung ist ein gültiger heimatlicher Reisepass notwendig.

8. Konkubinatspartner/in im Anschluss an einen Touristenaufenthalt

Befindet sich der/die Konkubinatspartner/in als Tourist/in in der Schweiz, müssen vor Ablauf des bewilligten Touristenaufenthaltes folgende Gesuchsunterlagen mit dem Gesuchsformular B5 aufgelegt werden (alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind):

Nachzug durch Gesuchsteller/in in der Schweiz

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises)
- Kopie des gültigen Reisepasses der visumpflichtigen Person
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. aktuelle Lohnabrechnung, Bankauszug)
- Krankenkassenausweis (Gesuchsteller/in)
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall) für den/die Konkubinatspartner/in
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Versicherungspolice Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Formular Unterhaltsverpflichtung
- Formular Bestätigung über allfällige Kredit-, Darlehens- oder Leasingverträge
- Partnerschaftsvertrag
- Begründung der Partnerschaft
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Konkubinatspartner/in

Können nicht alle erwähnten Unterlagen vor Ablauf des bewilligten Touristenaufenthaltes aufgelegt werden, ist eine Ausreise der visumpflichtigen Person zwingend erforderlich.

9. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person einzureichen.

10. Vorgehen nach erfolgter Einreise

Die eingereiste Person hat sich innert 14 Tagen bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons anzumelden. Für die Anmeldung ist ein gültiger heimatlicher Reisepass notwendig.